

C

Regionalrat Detmold,
Stellungnahme zum LEP-Änderungsentwurf vom 25.06.2018

**Antrag
der
CDU-Fraktion,
SPD-Fraktion und
FDP/FW-Fraktion**

Beschlussvorlage Regionalrat

im Regionalrat Detmold

Drucksache RR-17/2018

Stellungnahme zum LEP-Änderungsentwurf

Bearbeitung:	Geschäftsstelle des Regionalrates
Rechtsgrundlage:	§ 9 Abs. 5 Landesplanungsgesetz (LPIG NRW) § 9 Raumordnungsgesetz (ROG)

Beratungsfolge:	Termin:
Regionalrat	25.06.2018

Beschlussvorschlag:

Der Regionalrat Detmold beschließt im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme zum Entwurf eines neuen Landesentwicklungsplans für Nordrhein-Westfalen (LEP NRW):

Stellungnahme zum Entwurf eines neuen Landesentwicklungsplans für Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)

Grundsätzlich befürwortet der Regionalrat die beabsichtigten Änderungen des LEP NRW. Viele Anregungen aus der Detmolder Erklärung I und II finden sich erfreulicher Weise im Entwurf wieder.

Das betrifft insbesondere die Änderungen von Ziel 2-3, die Streichung von Grundsatz 6.1-2, die Reduzierung der Mindestbedarfsfläche für eine Erstansiedlung von 80 auf 50 ha in Ziel 6.4-2, die Aufhebung der Unterscheidung von landesbedeutsamen und regionalbedeutsamen Flughäfen in Ziel 8.1-6, die Aufhebung der Unterscheidung zwischen

landesbedeutsamen Häfen und anderen Hafenstandorten und Umschlagstellen in Ziel 8.1-9.

Zu Ziel 2.4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile

Wir begrüßen ausdrücklich, dass mit dem neuen Ziel 2.4 der landesplanerische Rahmen dafür geschaffen wird, dass sich die vielen lebendigen Ortsteile unter 2000 Einwohnern in OWL zukünftig bedarfsgerecht und entsprechend ihrer vorhandenen Infrastrukturausstattung weiterentwickeln können. Dieses gilt auch für die dort ansässigen Gewerbebetriebe. Das Ziel 2.4 entspricht zudem einer der wesentlichen Forderungen aus der Detmolder Erklärung.

Der Regionalrat unterstützt weiterhin die bäuerliche Landwirtschaft, lehnt aber die industrielle Tierhaltung im Freiraum ab. Damit wird nur der industriellen Landwirtschaft Vorschub geleistet, die auch viele andere negative Begleiterscheinungen für die Menschen in unserer Region mit sich bringen.

Kapitel 9.2 Nichtenergetische Rohstoffe

Wir begrüßen ausdrücklich, dass in dem Ziel 9.2-1 die Verpflichtung entfällt in den Regionalplänen BSAB als Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung festzulegen. Diese Regelung leistet einen Beitrag zur Beschleunigung des Aufstellungsverfahrens für den neuen Regionalplan. Zudem trägt sie zu einer Verbesserung der Rechtssicherheit des Regionalplans bei. Außerdem ermöglicht die Neufassung des Zieles eine flexible Anpassung bei ggf. erforderlich werdenden Planänderungen. Die Änderung trägt zudem dazu bei, dass die Rahmenbedingungen für die mittelständischen Abgrabungsunternehmen in der Region verbessert werden.

Wir empfehlen, die Entwurfsfassung des Zieles 9.2-1 LEP dahingehend zu modifizieren, dass bei Konfliktlagen nicht zwingend die Ausschlusswirkung festgelegt werden muss, sondern diese fakultativ in der Entscheidungshoheit des Regionalrates liegt. Eine solche Regelung führt zu mehr Rechtssicherheit für die Regionalplanung. Sie eröffnet zudem dem Regionalrat als Träger der Regionalplanung mehr Handlungsspielräume, um auf die Besonderheiten unserer Region einzugehen. Dabei ist auch auf die unmittelbare Nähe zu Niedersachsen hinzuweisen. Die landesplanerischen Regelungen dort sehen keine Verpflichtung zur

Festlegung der Ausschlusswirkung bei Konfliktlagen vor. Somit kann eine länderübergreifende Harmonisierung der landesplanerischen Regelungen zum Abbau von nichtenergetischen Rohstoffen herbeigeführt werden. Die von uns vorgeschlagene Modifizierung leistet einen weiteren Beitrag dazu, dass die der Novelle des LEPs zugrundeliegenden Ziele des Landes erreicht werden können.

Wir begrüßen es, das bei der Ausweisung von Versorgungszeiträumen und Reservezeiträumen für die Rohstoffsicherung (Kies, etc.) wieder auf 25 Jahre verlängert wird (Ziel 9.2-3). Die Änderung leistet einen wichtigen Beitrag dazu, die Planungssicherheit für die mittelständisch geprägten Abgrabungsunternehmen der Region zu verbessern.

Kapitel 10.2 Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien - Windenergie

In NRW liegt der Anteil der regenerativen Energien insgesamt am Stromverbrauch nach einer Erhebung des Landesverbandes Erneuerbarer Energien aus dem Jahr 2017 bei ca. 12,5 %. Die Windenergie hat daran mit 5,5 % den größten Anteil.

Der Regierungsbezirk Detmold nimmt nach dieser Erhebung als Vorreiter mit einem Anteil von 27,9 % der regenerativen Energien am Gesamtstromverbrauch mit Abstand den Spitzenplatz in NRW ein. Das WEA-Kataster der Bezirksregierung (BR) Detmold weist zum Stichtag 01.01.2018 einen Bestand von 953 WEA mit einer installierten Leistung von ca. 1.456 Megawatt (MW) für die Region OWL auf. Im nordrhein-westfälischen Binnenvergleich stellt der Regierungsbezirk Detmold (= 19% der Fläche von NRW) damit ca. 26% aller WEA in NRW mit ca. 27% der in NRW installierten Gesamtleistung.

Vor diesem Hintergrund sind die Änderungen im Bereich Windkraftnutzung in der anhängigen Novelle für die Bezirksregierung von besonderer Bedeutung.

Zu 10.2-2 „Grundsatz Vorranggebiete für die Windenergienutzung“ - Die angestrebte Aufhebung der Verpflichtung zur Ausweisung von Vorranggebieten in den Regionalplänen wird, auch vor dem Hintergrund des erreichten Ist-Zustandes bei der Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung in OWL, ausdrücklich begrüßt.

Zu 10.2-3 „Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung“ - Die vorgesehene Streichung des bisherigen Grundsatztextes wird ausdrücklich begrüßt.

Zu Ziel 10.2-3 „Grundsatz Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen“ - Vor dem Hintergrund der bundesgesetzlichen "Privilegierung" der Windenergienutzung im baurechtlichen Außenbereich sowie der zugehörigen, auch obergerichtlichen Rechtsprechung, erscheint eine Berücksichtigung dieser neuen raumordnerischen Grundsatzformulierung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als schwierig. Die notwendige Berücksichtigung des neuen Grundsatzes in der planerischen Abwägung führt zu einer zusätzlichen Notwendigkeit der Abarbeitung einer rechtlichen Vorgabe und erhöht das Risiko bei einer rechtlichen Überprüfung.

In der Diskussion um die Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie entsteht durch den Grundsatz der Eindruck, dass die dort genannten Abstände zwingende Vorgaben sind.

Insoweit fallen die Erwartungshaltung der betroffenen Bevölkerung und die planerische Abarbeitung der Thematik vor dem Hintergrund der einschlägigen rechtlichen Vorgaben und einschlägiger Rechtsprechung in den Kommunen, erheblich auseinander.

Zu Ziel 6.3-3 Neue Bereiche für gewerblich industrielle Nutzungen

Eines der zentralen Anliegen der Detmolder Erklärungen war es, Rahmenbedingungen auf der Ebene der Landes- und der Regionalplanung zu schaffen, die dazu beitragen, dass die Wettbewerbsfähigkeit unserer mittelständisch geprägten Unternehmen nachhaltig gestärkt wird. Dieses deckt sich auch mit den aktuellen Zielen, die das Land für die Novelle des LEP formuliert hat. Vor dem Hintergrund der angestrebten flächensparenden Siedlungsentwicklung ist es uns wichtig, die Reaktivierung von Brachflächen zu beschleunigen und zu vereinfachen.

In der aktuellen Fassung trägt das Ziel 6.3-3 dazu nicht bei. Die Formulierungen zu den Brachflächen müssen zukünftig so ausgestaltet sein, dass sie flexible Nutzungen ermöglichen, sowie die Reaktivierung fördern und vereinfachen.

Im Zusammenhang mit der gewerblich- industriellen Nachnutzung der Brachflächen ist es aus unserer Sicht auch zwingend erforderlich, dass sich die dort ansiedelnden Betriebe entsprechend ihrer wirtschaftlichen

Notwendigkeit angemessen weiterentwickeln können. Hierzu bedarf es einer Streichung der diesen Ansatz einschränkenden Formulierungen im Ziel 6.3-3 Abs. 2. Nur so kann es gelingen, dass aus den Brachflächen attraktiven Standorte für die regionale Wirtschaft werden.

Das bestehende Ziel erschwert die regionalplanerische Festlegung dringend benötigter GIB und führt in der aktuellen Fassung nicht dazu, die wirtschaftliche Entwicklung in der Region nachhaltig zu fördern.

Bezogen auf Ziel 6.3-3 Abs. 1 fordern wir, dem Duktus der Detmolder Erklärungen folgend, einen Ausnahmetatbestand für „unmittelbar anschließend“ einzufügen. Diese Ausnahme soll es zukünftig ermöglichen, dass bei der Festlegung neuer bzw. der Erweiterung bestehender GIB, räumliche Zäsuren wie z.B. Autobahnen, Bundes- Landstraßen etc. rechtssicher überwunden werden können.

Im Zusammenhang mit der Novellierung des Zieles 2.3 ist es mit einem vergleichbaren Ansatz schon einmal sehr gut gelungen, ein bestehendes Ziel des LEPs, durch die Formulierung von Regel- Ausnahmetatbeständen praxisorientiert weiter zu entwickeln. Eine solche praxisorientierte Novellierung sollte auch für das Ziel 6.3-3 angestrebt werden.

Zu Ziel 7.2-2

Die Region OWL verfolgt weiterhin die politische Absicht, durch Festlegungen im Regionalplan den Biotopkomplex Senne so zu erhalten, dass eine Unterschutzstellung als Nationalpark – nach Aufgabe der militärischen Nutzung oder soweit mit dieser vereinbar – möglich ist. Dabei weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass der bereits bestehende Schutz dieser Flächen vor allem durch die auf Teilflächen beschränkte militärische Nutzung ermöglicht und gesichert wurde, die als bestimmungsgemäße Nutzung entsprechend den internationalen Verpflichtungen auch weiterhin zu gewährleisten ist. Eine ausdrückliche Unterschutzstellung als Nationalpark muss - nach Abzug der Briten und nach entsprechender politischer Willensbildung gerade auch unter Einbeziehung der Belange der Anrainerkreise und –kommunen - späteren Fachplanungen vorbehalten bleiben.

Sollte die Senne militärisch in der Zukunft nicht mehr beansprucht und freigegeben werden, so ist mit den Mitteln der Raumordnung – insbesondere über Festlegungen des Regionalplanes – die fachlich nachgewiesene besondere Schutzwürdigkeit der Senne als größte zusammenhän-

gende Heidefläche in NRW sicherzustellen. Dabei ist auf regionaler Ebene offenzuhalten, dass eine Inanspruchnahme von Flächen im Randgebiet der Senne möglich bleibt.

Diese Auffassung entspricht den Landtagsbeschlüssen aus den Jahren 1991 und 2005.

Zu Ziel 10.2.5

Wir sind strikt gegen jedwede Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Flächenphotovoltaikanlagen. Diese sollten generell nur in eng begrenzten Ausnahmen möglich sein, wie sie zuvor in Ziel 10.2-5 formuliert waren, um auch weiterhin einen größtmöglichen regionalplanerischen Abwägungsspielraum zu erhalten.

Sachdarstellung:

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 17. April 2018 Änderungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen gebilligt und ein Beteiligungsverfahren beschlossen. Der Regionalrat, die Kreise, Städte und Gemeinden sowie sonstige öffentlichen Stellen im Regierungsbezirk Detmold sind aufgefordert, gem. § 9 Abs. 1 ROG eine Stellungnahme zu diesen Änderungen bis zum 15. Juli 2018 abzugeben.

Mit Blick auf die „**Detmolder Erklärung**“ (24.02.2014) und der „**Detmolder Erklärung II**“ (14.12.2015) hat der Regionalrat Detmold getragen von der gemeinsamen Sorge um die zukünftige Entwicklung Nordrhein-Westfalen und von dem Willen, der Region Ostwestfalen-Lippe in dem Beteiligungsverfahren der Landesplanungshörde mit möglichst einheitlicher, starker Stimme Gehör zu verschaffen, ihre übereinstimmende Auffassungen und Einschätzungen zum Entwurf des neuen LEP NRW in dieser Stellungnahme zusammengetragen.

Die Fraktionsvorsitzenden
Detmold, den 25. Juni 2018